

264.1 Verordnung über die Sozialversicherungsrechtspflege

vom 18. November 1983¹

Der Landrat,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 66 des Gesetzes vom 28. April 1968 über die Organisation und das Verfahren der Gerichte (Gerichtsgesetz)²,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Verfahren der Sozialversicherungsrechtspflege, soweit nicht besondere Vorschriften eine Ausnahme begründen.

§ 2 Zuständigkeit des Versicherungsgerichts

Die Zuständigkeit des Versicherungsgerichts richtet sich nach dem Gerichtsgesetz und den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.

§ 3 Oficialmaxime

1 Das Versicherungsgericht stellt von Amtes wegen die für den Entscheid wesentlichen Tatsachen fest; es würdigt die Beweise nach freiem Ermessen.

2 Es ist an die Parteibegehren nicht gebunden; es kann eine Verfügung zu Ungunsten des Beschwerdeführers oder Klägers ändern oder diesem mehr zusprechen, als er verlangt hat. Den Parteien ist jedoch vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Unentgeltliche Rechtspflege

Für den Anspruch und das Verfahren betreffend die Gewährung von unentgeltlicher Rechtspflege sind die Bestimmungen des Gerichtsgesetzes und der Zivilprozessordnung³ anwendbar.

§ 5 Eröffnung der Entscheide

Die Entscheide sind, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen, in der Regel binnen 30 Tagen seit der Ausfällung den Parteien, dem Bundesamt für Sozialversicherung und allfällig weiteren Beteiligten schriftlich zu eröffnen.

II. VERFAHREN VOR DEM SCHIEDSGERICHT

§ 6 Zuständigkeit

1 Bei Streitigkeiten zwischen Versicherern und Medizinalpersonen, Laboratorien oder Heil- und Kuranstalten entscheidet gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung⁴ ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern.⁵

2 Das Schiedsgerichtsverfahren gemäss Art. 26 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung⁶ bleibt vorbehalten.

§ 7 Bestimmung des Verfahrens

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Vorschriften nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit⁷.

§ 8 Zusammensetzung

1 Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter; den Vorsitz führt der Präsident des Versicherungsgerichts.

2 Der Vorsitzende setzt den Parteien für die Ernennung der Schiedsrichter eine angemessene Frist. Verstreicht diese unbenützt, bestimmt der Vorsitzende die Schiedsrichter aus Vertretern der Parteien.

3 Der Kantonsgerichtsschreiber amtet als Sekretär und hat beratende Stimme.

§ 9 Schriftenwechsel

Für den Schriftenwechsel sind die Paragraphen 15 bis 18 sinngemäss anwendbar.

§ 10 Vermittlungsverfahren

- 1 Hat nicht bereits eine vertraglich eingesetzte Schlichtungsinstanz geamtet, lädt der Vorsitzende die Parteien zunächst zu einer Vermittlungsverhandlung vor.
- 2 Die Parteien haben persönlich daran teilzunehmen, dürfen sich jedoch verbeiständen lassen.
- 3 Leistet eine Partei der Vorladung ohne genügende Entschuldigung nicht Folge, wird sie für das Vermittlungsverfahren kosten- und entschädigungspflichtig; das Schiedsgerichtsverfahren wird fortgesetzt.

§ 11 Kosten

- 1 Die Schiedsgerichtskosten sowie die Parteientschädigung werden den Parteien im Verhältnis ihres Unterliegens auferlegt.
- 2 Die Schiedsrichter werden gemäss der Behördenverordnung⁸ entschädigt.

§ 12 Rechtsmittel

- 1 Gegen den Entscheid des Schiedsgerichts kann gemäss dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege⁹ binnen 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.
- 2 Die Revision von Entscheiden des Schiedsgerichts richtet sich nach § 22.

III. VERFAHREN VOR DEM VERSICHERUNGSGERICHT

1. Allgemeines

§ 13 Verfahren

- 1 Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt wird, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das beschleunigte Verfahren sinngemäss anwendbar.
- 2 Das Beweisverfahren vor Versicherungsgericht richtet sich im Rahmen dieser Verordnung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 14 Kosten

- 1 Das Verfahren ist grundsätzlich kostenlos; einer Partei, die sich leichtsinnig oder mutwillig verhält, können jedoch die Gerichtskosten auferlegt werden.
- 2 Dem obsiegenden Beschwerdeführer kann eine Parteientschädigung zulasten des Beschwerdegegners zugesprochen werden.

2. Beschwerdeverfahren

§ 15 Beschwerde

1. Einreichung

- 1 Die Beschwerde ist beim Versicherungsgericht schriftlich einzureichen.
- 2 Der Beschwerde sind die angefochtene Verfügung, das Zustellkuvert, die Beweismittel und eine allfällige Vertretungsvollmacht beizulegen.

§ 16 2. Form

- 1 Die Beschwerde hat die genaue Bezeichnung der Parteien, das Rechtsbegehren, eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und eine kurze Begründung zu enthalten.
- 2 Ist die Beschwerde mangelhaft, setzt der Vorsitzende dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist zur Verbesserung und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird.

§ 17 Vernehmlassung

- 1 Der Vorsitzende stellt die Beschwerde dem Beschwerdegegner zu und fordert diesen auf, eine Vernehmlassung binnen 14 Tagen einzureichen; diese Frist kann auf begründetes Gesuch hin durch den Vorsitzenden verlängert werden.
- 2 In der Vernehmlassung hat sich der Beschwerdegegner über die der Beschwerde zugrunde gelegten Tatsachen bestimmt und deutlich zu erklären.

3 Die Vernehmlassung hat allfällige prozessuale Einwendungen, das Rechtsbegehren und eine kurze Begründung zu enthalten; die Beweismittel sind beizulegen oder, soweit möglich, zu bezeichnen.

§ 18 Weiterer Schriftenwechsel

Sofern es notwendig erscheint, kann der Vorsitzende einen weiteren Schriftenwechsel anordnen.

§ 19 Verhandlung

- 1 Die Parteien werden in der Regel zur Verhandlung vorgeladen, soweit es das Bundesrecht vorsieht.
- 2 Rechtfertigen es die Umstände, kann ohne Parteiverhandlung aufgrund der Akten entschieden werden.
- 3 Art. 85 Abs. 2 Buchstabe e des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹⁰ bleibt vorbehalten.

3. Klagen

§ 20 Verfahren

Für das Klageverfahren vor dem Versicherungsgericht gemäss dem AHVG und dem Bundesgesetz über die Militärversicherung¹¹ sind die Paragraphen 13-19 und die Paragraphen 21 und 22 sinngemäss anwendbar.

IV. RECHTSSCHUTZ

§ 21 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Versicherungsgerichts kann gemäss dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege binnen 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

§ 22 Revision

- 1 Die Revision eines rechtskräftigen Entscheides des Versicherungsgerichts ist zulässig, wenn neue und wesentliche Tatsachen oder Beweismittel entdeckt werden oder wenn durch ein Verbrechen oder Vergehen auf das Urteil eingewirkt worden ist.
- 2 Das Revisionsgesuch ist binnen 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes beim Versicherungsgericht schriftlich einzureichen; nach Ablauf von zehn Jahren seit der Urteilsfällung kann die Revision nur noch verlangt werden, wenn durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt ist, dass die Gegenpartei selbst durch ein Verbrechen oder Vergehen auf das Zustandekommen des angefochtenen Entscheides eingewirkt hat.
- 3 Die Vorschriften über das Beschwerdeverfahren finden sinngemäss Anwendung.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Änderung der Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung

- 1 Titel und § 3 der Ausführungs-Verordnung vom 24. Dezember 1914 zum Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung¹² werden aufgehoben.
- 2 Die Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung lautet neu: ...

§ 24 Rechtskraft

- 1 Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum; sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.
- 2 Sie tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat gemäss Art. 46 des Organisationsgesetzes¹³ in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.
- 3 Alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere die Verordnung vom 4. Februar 1950 über die Organisation und das Verfahren des kantonalen Versicherungsgerichts in Militärversicherungssachen sowie die Verordnung vom 6. November 1961 betreffend Organisation und Verfahren vor der kantonalen Rekursbehörde für die AHV.